Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Gönner, ſonderbar finden, wenn man erwägt, daß die Geſetze in einer Reihe von Fällen dem Unterrichter befohlen haben, die Appellation nicht anzunehmen, oder ihr keine Suspenſivkraft zu geſtatten. Damit nun die Partheien nach ergriffenem Rechtsmittel darüber bald Gewißheit erhielten, ob ihr Rechtsmittel von dem Unterrichter unter einen ſolchen Geſichtspunct geſtellt werde oder nicht, war es nothwendig, dem Richter eine beſtimmte Erklärung darüber zur Pflicht zu machen.

(Fortſetzung folgt).

II.

Beiträge zur Lehre von der freiwilligen Erſtreckung der Gerichtsbarkeit.

von

Herrn F. B. Buſch.

Regierungs- und Conſiſtorialrath zu Arnſtadt.

Unter diejenigen Lehren des Proceſſes, welche neuerer Zeit gar nicht erörtert, ſondern ſtiefmütterlich hintangeſetzt worden ſind, gehört unſtreitig die Lehre von den gewillkührten Gerichtsſtänden. Die trefflichen Lehrbücher von Martin und Linde, beſonders das Letztere, haben zwar die freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit auf allgemeinere Grundſätze zurückgeführt; allein ausführlichere Forſchungen hierüber lagen außer ihrem planmäßigen Bereiche. Die in beiden ſorgfältig nachgetragene Literatur über die einzelnen Proceßmaterien beweiſ't in Bezug auf die jetzt zur Sprache gebrachte vollkommen, welch' ein langwieriger Waffenſtillſtand zwiſchen den hinſichtlich der Meinung ſo ver-

ſchiedenen Partheien eingetreten iſt; denn ſeit dem 1806 erſchienenen dritten Theile des Glückſchen Pandectencommentares iſt mir keine Monographie oder ausführliche Abhandlung über die freiwillige Erſtreckung der Gerichtsbarkeit bekannt, obwohl jener Schriftſteller über den in unſerm Gebiete allenthalben herrſchenden dissensus doctorum genügende Auskunft ertheilt.

Schon hieraus erhellet, daß das zeitherige Schweigen nicht aus der Ueberzeugung hervorgegangen iſt, man ſey hinſichtlich jener Lehre völlig im Reinen: vielmehr mag der Grund darin liegen, daß die Fälle ihrer heutigen Anwendbarkeit ſelten ſind; denn die Advocaten hüten ſich, vor einem incompetenten Gerichte zu klagen, die Richter erklären ſich auch wohl ſelbſt bei Ueberreichung des Libells für incompetent, oder es werden vom Beklagten gerichtsablehnende Einreden vorgeſchützt, welche eine Prorogation unmöglich machen.

Dem ſey indeß, wie ihm wolle; aller Nutzen dürfte einer nähern Erörterung über den vorliegenden Gegenſtand wohl ſchwerlich abgeſprochen werden, und daher nehme ich, um eine ſolche zu verſuchen, die Feder in die Hand.

Noch ſey mir die Vorbemerkung erlaubt, daß man jetzt wohl darin einverſtanden iſt, daß ſich an der practiſchen Gültigkeit des römiſchen Rechts, — der Hauptquelle dieſer Lehre, — nicht mehr zweifeln laſſe [1]). Selbſt die Frage: Ob auf Gerichte außer Landes die Gerichtsbarkeit gültig erſtreckt werden könne, muß im Allgemeinen bejaht werden; obſchon es von dem Staate, deſſen Unterthan in ausländiſchen Gerichten Recht giebt, abhängt, ob er den Spruch der letztern, dafern er hierum erſucht wird, vollſtrecken will oder nicht. Iſt aber in dem Staate, auf welchen

1) Thibaut, Syſtem des Pandectenrechts (ed 1814) Th. III. §. 1087. Glücks Pand. Com. §. 206. Martins Lehrb. des Proceſſes. §. 60. (58). Linde, Lehrb. des Proc. §. 101.

ein fremder Staatsbürger die Gerichtsbarkeit erſtreckt hat, die freiwillige Prorogation nicht ausdrücklich verboten, und kann die Vollſtreckung des Erkenntniſſes in ſeinem eigenen Gebiete erfolgen, z. B. in Schuldforderungen des Beklagten, ſo unterliegt die Frage nicht dem mindeſten Zweifel; denn die Gültigkeit der entgegenſtehenden Reichsgeſetze iſt mit der Auflöſung der Reichsverfaſſung und in der Souverainetät der Fürſten Teutſchlands untergegangen [2]).

I.

Allgemeine Beſtimmungen des römiſchen Rechts über Gerichtsbarkeit und Competenz.

Bey den Römern ging die Gerichtsbarkeit lediglich von der oberſten Staatsgewalt aus, und Richter konnte nur der ſeyn, dem die erſtere von der letztern unmittelbar oder mittelbar übertragen worden war. Daher ſagt Ulpian [3]):

> Wer weder einer Gerichtsbarkeit vorſteht, noch vom Kaiſer mit irgend einer Gewalt ausgerüſtet, noch von dem hierzu Berechtigten als Richter beſtellt, noch durch ein Compromiß erwählt, noch durch ein Geſetz hierzu beſtätiget worden iſt, der kann nicht Richter ſeyn.

Daß hier das Wort judex im weiteſten Sinne genommen wird, erhellet daraus, daß das Geſetz auch den arbiter mit dem Namen Richter belegt, obgleich ein durch Compromiß gewählter Richter weder Gerichtsbarkeit hatte, noch als öffentliche Perſon betrachtet wurde [4]).

---

2) Vgl. Geſterding, Ausbeute von Nachforſchungen über verſch. Rechtsmaterien. Th. II. S. 322. Spangenberg, pract. Erörterungen. Bd. I. Er. 64. S. 506, 515. Mittermaier, im Archiv. für die Civil. Praxis. Bd. XIV. nro. III. S. 102.

3) C. 81. D. de jud. (V. 1.)

4) Damhouder, Prax. civ. c. XXVIII. nro. 6. Voet, Com. ad Pand. Lib. IV. Tit. VIII. §. 1. Köchy, Commentar über die Pandecten. Lib. VI. tit. VIII. §. 475. S. 260.

Privatorum consensus judicem non facit eum, qui nulli praeest judicio: nec quod is statuit, rei judicatae continet auctoritatem [5]).

Kein Richter darf bekanntlich den Umfang ſeiner Gerichtsbarkeit überſchreiten, wenn anders ſeine Handlungen gültig ſeyn ſollen; denn jede Anmaßung der Gerichtsbarkeit in einem Falle, wo dieſelbe nicht begründet iſt, hat Nichtigkeit der vorgenommenen Handlung zur Folge.

Et in privatorum causis hujus modi forma servetur ne quemquam litigatorum sententia non a suo judice dicta constringat [6]).

Die Gerichtsbarkeit kann nun auf vierfache Weiſe beſchränkt ſeyn, nämlich hinſichtlich der Perſonen, Sachen, der Zeit und des Ortes.

1) Stehet einem Richter nur über eine beſtimmte Claſſe von Perſonen die Gerichtsbarkeit zu, ſo iſt er in Bezug auf jedes Subject, welches jener nicht angehört, incompetent. Ein Militärrichter konnte daher in einer Rechtsſache, die vor den Civilrichter gehörte, nicht entſcheiden, wenn er nicht von dem Magiſtrate als Judex hierzu beſtellt worden war. Dieſes erhellet auf das Klarſte aus der

c. 2. C. si a non comp. jud. (VII. 48.)

»Si militaris judex super ea causa, de qua civilibus actionibus disceptandum fuit, non datus, a quo dari poterat, cognovit: etiam remota appellatione, id, quod ab eo statutum est, firmitatem judicati non habet.«

Dieſes Geſetz bedarf einer genauern Beleuchtung. Offenbar enthält es nichts weiter, als eine ganz allgemeine Vorſchrift über die Incompetenz der Militärrichter in Sachen, die vor den Civilrichter gehören; berührt aber keines-

5) C. 3. C. de jurisd. omn. jud. (III. 13.)

6) Fr. 1. §. 2. D. quod quisque juris (II. 2.) Fr. 53. §. 3. D. de re jud. (42. 1.) c. 4. C. si a non compet. jud. (VII. 48.).

wegs die Frage: ob eine Prorogation in dergleichen Rechtsſtreitigkeiten auf einen Militärrichter zuläſſig ſey, oder nicht? Schon die Rubrik des Titels und des letztern ganzer Inhalt lehrt, daß man in demſelben lediglich Vorſchriften über die Zuſtändigkeit der Richter zu ſuchen habe. Gleichwohl haben angeſehene Rechtslehrer aus jener Verordnung die Folgerung gezogen:

> daß auf einen Richter, der nur für eine beſtimmte Claſſe von Perſonen beſtellt ſey, und folglich auf ein Forum privilegiatum die Gerichtsbarkeit nicht erſtreckt werden könne [7]).

Allein die angezogene Conſt. handelt nicht von der Zuläſſigkeit der Prorogation, wie ſchon aus dem Wortverſtande und Zuſammenhange, in welchen ſie mit den andern Verordnungen deſſelben Titels ſteht, erhellet; vielmehr ſcheint ſie ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach auf den Fall zu beziehen, wo der Beklagte die Incompetenz des Militärrichters gerügt, und deshalb Appellation eingelegt hatte. Will man dagegen jenes Geſetz als ein Verbot der freiwilligen Prorogation betrachten, ſo iſt außer Zweifel, daß dann die letztere als im römiſchen Rechte gänzlich unterſagt, angenommen werden muß; denn const. 4. deſſelben Titels verordnet ja, daß auch in Streitigkeiten zwiſchen Privaten keine der ſtreitenden Theile durch ein von ſeinem nicht zuſtändigen Richter geſprochenes Erkennt-

---

7) Dieſer Meinung ſind Henr. Hildebrand, D. de recursu inordinato ad curias feudales in caus. non feudal. Altorf. 1722. Joh. Wilh. Volkamer, de illic. extens. jurisd. feudal. in vasallos in caus. non feudal. Altorf. 1789. Voet, Com. in Pand. Lib. II. Tit. I. §. 17. Bach, in opusc. p. 412. sqq. Stockmann, in Diss. de jurisd. prorog. §. 5. in fin. pag. 28. Glück, im Pandecten-Commentare. §. 207. S. 258, 259, 231. Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 49. Martin, Lehrb des Civ. Proceſſes. §. 60. Not. 2. Der richtigern Anſicht iſt zugethan Linde im Lehrb. des. Civ. Proc. §. 101. Not. 4.

niß gebunden ſeyn ſoll. Dieſe Verordnung iſt von gleichem Gehalte, jedoch noch größerm Umfange als c. 2., und darum hat man ſich, — wahrſcheinlich fühlend, daß das letztere Geſetz das nicht beweiſe, was es zu beweiſen ſcheint, — auf daſſelbe nirgends bezogen. Man hat aber überſehen, daß auch die erſte Verordnung gleich wie die letztere nichts als eine allgemeine Competenzvorſchrift enthält, und daß die const. 1. (III. 13.) dem Procurator Caesaris in Sachen zwiſchen Privaten die Conpetenz eben ſo deutlich abſpricht, wie c. 2. (VII. 48.) dem magister militum; daß aber eine freiwillige Erſtreckung der Gerichtsbarkeit auf den Gerichtshof des erſtern dennoch verſtattet iſt.

Darum kann man wohl füglich alle Zweifel, die von der c. 2. C. (VII. 48.) hergenommen worden ſind, für gänzlich beſeitiget halten.

2) Die Gerichtsbarkeit iſt auch in Bezug auf gewiſſe Sachen beſchränkt, welche vor beſtimmte Gerichte gewieſen ſind. Dieſe Beſchränkung äußert ſich auf doppelte Art:

a. in Bezug auf ganze Claſſen von Sachen, für die beſtimmte Gerichte angeordnet ſind. In dieſem Falle gehört jede Sache, die in einen ſolchen Zweig einſchlägt, vor den hierzu beſtellten Richter. Daher konnten Civilſachen, wenn nicht der Soldat der Beklagte war [8]), nicht bey dem Militärrichter [9]), und eben ſo wenig bey dem Latrunculator [10]), Finanz- oder Fiſcal-Sachen durften nur bey dem Procurator Caesaris verhandelt werden [11]), und die Magiſtrate in den Municipalſtädten durften nicht in wichtigen Sachen Recht ſprechen [12]).

---

8) C. 6. de jurisdomn. jud. (III. 13.) 9) C. 2. C. (VII. 48).
10) Fr. 61. §. 1. de jud. (V. 1). 11) Const. 1. C. (III. 13).
12) Fr. 20. D. (II. 1.) und Fr. 28. D. (L. 1).

b. Oefters wurde aber auch bloß in einer beſtimmten Sache eine Perſon zum Richter beſtellt, und dann durfte ſie bey Strafe der Nichtigkeit nicht über andere zu jener nicht gehörige Gegenſtände entſcheiden [13]; und gleichermaaßen konnte ein Richter, dem bloß über eine gewiſſe Summe zu entſcheiden übertragen worden war, über deren Betrag hinaus nicht Recht ſprechen [14].

Nirgends iſt aber in dieſen Verordnungen die fernſte Andeutung zu finden, daß auf ſolche Gerichte, denen gewiſſe Sachen überwieſen ſind, die Gerichtsbarkeit nicht prorogirt werden könne.

3) War ein Richter bloß auf eine gewiſſe Zeit als ſolcher beſtellt, ſo erloſch ſeine Gerichtsbarkeit mit deren Ablaufe, und ſeine Handlungen waren dann ungültig [15].

4) Uebte der Richter endlich außerhalb der örtlichen Gränzen ſeiner Gerichtsbarkeit dieſe aus, ſo war gleichfalls Nullität die unausbleibliche Folge [16].

II.

Specielle Beſchränkungen dieſer Vorſchriften durch die geſetzlich nachgelaſſene Prorogation der Gerichtsbarkeit.

Die in dem vorigen Abſchnitte erwähnten Vorſchriften über die competentia judicis erleiden dadurch mancherlei Modificationen, daß das Römiſche Recht den Partheien nachgelaſſen hat, in einem concreten Falle auf einen incompetenten Richter die Gerichtsbarkeit zu übertragen. Die desfallſigen Verordnungen verhalten ſich ſonach zu den sub I.

---

13) C. 1. C. (VII. 48). 14) Fr. 74. §. 1. de jud. (V. 1).
15) Fr. 2. §. 2. (V. 1). 16) Fr. 20. D. (II. 1).

wie leges speciales zu legibus generalibus, daher ſie natürlich die letztern aufheben.

Es ſey mir erlaubt, die hier einſchlagenden Geſetze ihrem mir richtig ſcheinenden Sinne nach, einzuſchalten.

Fr. 1. D. de jud. (V. 1.)

Wenn ſich zwei ſtreitende Theile wiſſentlich der Gerichtsbarkeit eines incompetenten Richters factiſch (durch Verhandlung der Sache vor ſeinem Richterſtuhle) unterwerfen, ſo iſt für ſie, da ſie beide ihre Einwilligung hierzu ertheilen, die Gerichtsbarkeit eines jeden Richters, der einem Gerichtshofe vorſteht, oder ſonſt nur eine Gerichtsbarkeit hat, begründet [17]).

Fr. 14. D. (II. 1.) de jurisd.

Wenn der Gerichtsbarkeit eines Richters ſich eine höhere oder gleichſtehende Perſon unterwirft, ſo muß, wie es die Geſetze erfordern, für und gegen die letztere Recht geſprochen werden.

c. 1. C. de jurisd. omn. (III. 13).

Unſer Procurator iſt zwar in Streitſachen der Privatperſonen allerdings nicht competent; allein da Ihr ihn ſelbſt als Richter erwählt, und er mit Eurer und der Gegenpartei Einwilligung erkannt hat; ſo müßt Ihr ſeinen Ausſpruch als gültig anerkennen; denn auch einem Procurator ſteht in Bezug auf beſtimmte Perſonen Gerichtsbarkeit zu, und Ihr hattet, obgleich Ihr wußtet, daß er incompetent war, ihn dennoch gewählt. Daſſelbe gilt auch von andern Richtern, denen eine ähnliche Gerichtsbarkeit zuſteht, rückſichtlich beider ſtreitenden Theile.

Fr. 26. D. ad municip. (L. 1).

Auch die Magiſtrate in den Municipalſtädten können, wenn beide ſtreitende Theile einwilligen, über eine wichtige Streitſache erkennen.

---

17) Eine Beſtätigung dieſes Geſetzes liegt im c. 18. X. de for. comp. (II. 2)

Fr. 74. §. 1. (V. I).

Ein Richter, dem bis auf eine beſtimmte Summe zu erkennen befohlen worden iſt, kann auch über eine größere entſcheiden, wenn die Partheien dahin übereinkommen, und

Fr. 2. §. 2. D. (V. I).

unter dieſer letztern Vorausſetzung kann auch, wenn ein Richter blos auf eine gewiſſe Zeit beſtellt worden iſt, dieſe über den beſtimmten Zeitpunct hinaus verlängert werden, dafern dieſes nicht durch einen kaiſerlichen Befehl ausdrücklich verboten worden iſt.

III.

Folgerungen aus dieſen Verordnungen.

Nach den angeführten Geſetzen kann

1) auf jeden Richter prorogiret werden, der Civilgerichtsbarkeit hat. Daß die erſtern nur dieſe im Auge haben, iſt leicht zu erweiſen; denn ſie reden lediglich von Streitſachen der Privatperſonen. Das Wort Jurisdictio iſt in jenen Geſetzen im eigentlichen Sinne gebraucht, in welchem es bloß die Entſcheidung bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten in ſich begriff, und ſich nicht auf Unterſuchungen peinlicher Fälle (quaestiones cognitiones criminales, judicia publica) erſtreckte. Für dieſe waren ſchon ſeit der Einführung der quaestionum perpetuarum gewiſſe Magiſtrate beſtellt (Questores, Praetores quaestionum genannt) denen vermöge beſonderer Comitial-Geſetze die Gewalt, über beſtimmte Criminalfälle Unterſuchung anzuſtellen, und darüber zu richten, übertragen worden war. Daß in Criminalſachen von einer vertragsmäßigen Prorogation der Gerichtsbarkeit bey den Römern nicht die Rede ſeyn konnte, leuchtet ein; denn nur einige Vollkommenheit in der Rechtspflege, (die wir doch den Römern gewiß in hohem Grade zugeſtehen müſſen), läßt die Verhandlung einer Civilſache vor einem Criminalrichter als gänzlich unpaſſend erſcheinen. Wir haben aber auch gar keinen Grund, das Gegentheil anzunehmen;

denn alle Geſetze, welche die prorogatio jurisdictionis begründen, beziehen ſich lediglich auf Civilſachen, bey deren Verhandlung wohl niemand an den Criminalrichter denken wird; — Civil- und Criminaljuſtiz war bey den Römern ſchon in frühen Zeiten getrennt, und einem Angeklagten konnte ſchon nach dem Geiſte einer vernünftigen Geſetzgebung nicht wohl verſtattet ſeyn, über die Wahl eines Richters mit dem Staate Verträge zu ſchließen [18]).

Eben ſo wenig ließ ſich der Fall denken, daß Privatperſonen in ihrer Streitſache auf einen Erminalrichter hätten prorogiren ſollen, denn ein ſolcher hatte gar keine Civilgerichtsbarkeit [19]), er war kein dem Civilrichter ähnlicher [20]) Richter, und der Wille der Partheien konnte jene nicht auf ihn übertragen; — mit andern Worten: bey Ausübung der Civiljurisdiction war er als Privatmann zu betrachten; denn hier handelte er ganz außerhalb ſeiner Sphäre. Daher iſt man auch darüber, daß in Civilſachen auf ein Criminalgericht die Gerichtsbarkeit nicht erſtreckt werden könne, völlig einverſtanden [21]).

Nach den Geſetzen iſt es

2) hinreichend, wenn der Richter, auf welchen die Gerichtsbarkeit prorogiret wird, nur über gewiſſe Perſonen Civiljurisdiction hat. Deutlich erhellet dieſes im Allgemeinen aus Fr. 1. D. (V. 1). und im Beſondern aus c. 1. C. III. 13. Die Procuratores Caesaris durften keine Rechtsſachen zwiſchen Privatperſonen verhandeln; urſprünglich ſcheinen ſie gar keine Gerichtsbarkeit gehabt zu haben, und ſpäter wurde dieſe auf

---

18) Mittermaier, Handb des peinl. Proceſſes. I. S. 356. Martins Lehrb. des Civ. Proc. §. 60. Linde, Lehrb. deſſelben. §. 101.

19) c. 3. C (III. 13).

20) c. 1. C. (III. 13.) v. quod et in aliis similibus judicibus etc. vergl. Fr. 61. §. 1. D. (V. 1).

21) Glück, Pandecten-Commentar. §. 207. S. 259. Linde, Civ. Proc. §. 101.

Streitigkeiten zwiſchen dem fiscus und Privatperſonen beſchränkt, ſo daß Proceßſachen der letztern unter ſich außerhalb ihres Reſſorts blieben, und ſie in ſolchen völlig incompetent waren. Dennoch fand eine Prorogation auf ihre Gerichtsbarkeit ſtatt, und deutlich erklärte das Geſetz, daß auch auf andere ähnliche Richter, d. h. auf ſolche, denen ebenfalls über eine Claſſe von Perſonen Civilgerichtsbarkeit zuſteht, die letztere prorogiret werden könne.

Die c. 2. C. (VII. 48.), auf welche ſich die Gegner [22]) dieſer Meinung berufen, beweiſ't als ein allgemeines Geſetz über die Competenzverhältniſſe durchaus nicht die Unzuläſſigkeit der Prorogation der Gerichtsbarkeit auf den magister militum; vielmehr kann jene von ſtreitenden Privaten auf ihn erſtreckt werden; denn es ſtand ihm jurisdictio, wenn auch nur inter certas personas, und zwar Civilgerichtsbarkeit zu. Wer aber mit ſolcher, ſey ſie auch auf gewiſſe Perſonen beſchränkt, verſehen iſt, auf den kann die Gerichtsbarkeit gültig erſtreckt werden [23]).

Wir haben ſchon oben (I. 1.) bemerkt, daß ſich auf dieſe Weiſe allein die c.c. 2 und 4. C. (VII. 48.) mit dem Fr. 1. D. (V. 1.) und der c. 1. C. (III. 13.) vereinigen laſſen; denn da auch der Militärrichter, ebenſo wie der Procurator Caesaris, Civiljurisdiction hatte, ſo würden die beiden erſtern Geſetze geradezu gegen die zwei folgenden gerichtet ſeyn, wenn man jene nicht für allgemeine Competenzvorſchriften halten wollte, die zwar die Regel begründen, aber die geſetzlich nachgelaſſenen Ausnahmen nicht ausſchließen. Auch der Militärrichter konnte über quaestiones civiles entſcheiden [24]), auch ihm ſtand Civiljurisdiction inter certas per-

22) Strube, rechtl. Bedenken. Bd. I. Bed. 14. Emminghaus, ad Cocceji jus controvers. pag. 172. not. u. Glück. §. 207 und Not. 1. und die bey dieſen Rechtslehrern angef. Literatur.

23) c. 1 C. (III. 13).

24) c. 6 C. (III. 13).

sonas zu; mithin konnte und kann auch auf ihn die Gerichtsbarkeit von Privaten erſtreckt werden. Ebenſo beſchränkt, wie die ſeinige, war die Gerichtsbarkeit des Proc. Caes.; denn er war in der Regel nur in Streitigkeiten, die den Fiscus betrafen, competent, der Gegner mochte übrigens ſeyn, wer er wollte. In der c. 1. C. (III. 13.) wird daher von ihm behauptet, daß er inter certas personas Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ſey. Nun ſind zwar mehrere Rechtslehrer [25]) der Meinung, daß ſich ſeine Competenz eigentlich auf eine gewiſſe Gattung von Sachen beſchränkt habe, da er nur über ſolche Perſonen, die fiscaliſche Proceſſe geführt hätten, die Gerichtsbarkeit gehabt habe, und daß ſonach auf ein Gericht, welchem blos gewiſſe Sachen überwieſen ſeyn, in Sachen anderer Art die Gerichtsbarkeit erſtreckt werden könne; allein die obige Behauptung iſt irrig, und die Folgerung nicht in ihrem vollen Umfange richtig.

Die const. 1. cit. ſagt nur ſo viel:

„Auf den Richter, der in Bezug auf gewiſſe Perſonen competent iſt, kann in derjenigen Gattung von Sachen, über welche er zwiſchen jenen erkennen darf, die Gerichtsbarkeit prorogiret werden.

Sind daher gewiſſe Sachen ſeiner Gerichtsbarkeit entzogen, ſo findet in ſolchen eine Prorogation der erſtern nicht ſtatt; denn ſonſt würde das der Sache ertheilte Privilegium verletzt, und oft auch ein Richter, der in dem Zweige des Rechts, in welchen der concrete Fall gehört, nicht bewandert iſt, zum Nachtheile der Staatsbürger, und zur Schande des Staates irrig entſcheiden. Das aber kann dem letztern nicht gleichgültig ſey, und deshalb muß der freie Wille der Partheien in der Maaße als beſchränkt gedacht werden, daß ſie auf einen Richter, welchem gewiſſe Gattungen von Sachen

25) Strube, rechtl. Bed. Bd. I. Bed. 14. Emminghaus, ad Cocceji j. c. und Glück a. a. O.

zu verhandeln verboten iſt, in Sachen dieſer Art nicht prorogiren können.

Blicken wir auf die Jurisdiction, des Proc. Caesaris zurück, ſo iſt die Behauptung irrig, daß er nur in Finanzſachen competent geweſen ſey; — er war es auch in allen Forderungen des Fiscus an Privatperſonen aus Contractsverhältniſſen aller Art [26]). Seine Gerichtsbarkeit war daher, wenn auch in ſubjectiver, doch nur in gewiſſer Beziehung in objectiver Hinſicht, z. E. rückſichtlich der causarum status [27]), beſchränkt, und das wollen gewiß die Worte ſagen: cum et procurator judicandi potestatem inter certas habeat personas [28]). Wenn daher der Fiscus einen Schuldner auf Bezahlung eines Darlehns belangte, ſo gehörte die Sache zwar vor den Procurator Caesaris, ſie verdient aber eben ſo wenig den Namen einer Finanzſache, als die Schuldklage, die ein Kirchenärar gegen einen Bauer anſtellt, eine causa ecclesiastica genannt werden kann. Es kommt auch überhaupt nichts auf den Namen einer Finanzſache an; ſondern die Frage iſt die: Welche Sachen wurden vor dem Proc. Caes. verhandelt? Hierauf aber müſſen wir antworten: Gewiß alle diejenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, wo der Fiscus Kläger oder Beklagter war, mit Ausnahme der causar. status [29]). Sogar in dem Falle, wo Jemand Güter des Fiscus im Auftrage eines Andern gekauft und den Kaufpreis bezahlt hatte, konnte der erſtere den letztern vor dem Proc. Caes. mit der Mandatsklage belangen [30]). Iſt nun aber die Gbkt des Proc. Caes. nur in Bezug auf die Perſonen, und bloß rückſichtlich beſtimmter Gattungen von Sachen, welche jene vor ſeinem Richterſtuhle führen, be-

---

26) c. 4. C. ubi caus. fisc. (III. 26)
27) L. 1 5. C. (III. 22).
28) c. 1. (III. 13).
29 u. 30) c. 1. 5. C. (III. 22). c. 4. C. (III. 26).

ſchränkt, ſo gewinnen die Worte, „quod et in aliis similibus judicibus locum habebit,“ eine hohe Bedeutung; denn ſie enthalten dann die Beſtimmung:

Nur auf ſolche Richter könne die Gbkt. prorogiret werden, die über eine Claſſe von Perſonen, und zwiſchen ihnen in einer ſolchen Gattung von Sachen Recht zu ſprechen befugt ſind, zu welcher diejenige Sache gehört, in welcher die Gbkt. erſtreckt werden ſoll.

Wenn daher, was die heutige Anwendbarkeit dieſes Satzes betrifft,

a) ein Conſiſtorium für Geiſtliche;

b) ein academiſches Gericht für academiſche Perſonen;

c) ein Forſtcollegium für Forſt- und Jagdbediente

in allen ihren perſönlichen Rechtsſachen das zuſtändige Gericht iſt, ſo kann auf jede jener Behörden auch von dritten Perſonen die Gerichtsbarkeit in nicht vor beſtimmte Gerichte gewieſenen bürgerlichen Rechtsſachen gültig erſtreckt werden; denn jene Gerichte ſind in Bezug auf die ſtreitenden Theile blos ſubjectiv incompetent, über die Gattung von Sachen aber, zu welcher die prorogirte [31]) gehört, ſteht ihnen, wenn auch rückſichtlich anderer Perſonen die Gbkt. zu.

Iſt dagegen

a) ein Forſtcollegium nur in Jagd- und Forſtſachen,

b) ein Lehnshof nur in Lehnsſachen,

c) ein Handelsgericht nur in Handelsſachen

competent, ohne daß ſie in Bezug auf beſtimmte Perſonen, auch außerhalb jener objectiven Gränzen, Gbkt. haben, ſo kann in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten die Gbkt. auf dieſe Gerichte nicht erſtreckt werden; denn ſie ſind, wie ſich

---

31) Man verzeihe den Ausdruck: „prorogirte Sache,“ ſo wie auch das oft mit Weglaſſung des Wortes: „Gerichtsbarkeit“ gebrauchte: »prorogiren“; der Kürze halber habe ich jene Verſtöße oft begangen.

die neuſten Rechtslehrer ausdrücken [32]), objectiv incompetent, d. h. Sachen anderer Art, als die ihnen überwieſenen, gehören nicht vor ihr Reſſort, — ſind von demſelben gänzlich ausgeſchloſſen [33]).

Eine ſpecielle Ausnahme muß jedoch hierbey noch erwähnt werden. Nach römiſchen Rechte war die Gerichtsbarkeit der Municipalobrigkeiten ihrem Objecte nach beſchränkt; ſie durften nur in ſolchen Sachen erkennen, die nicht zu den wichtigen gehörten, und dieſe waren von ihrer Jurisdiction ausgeſchloſſen. Man muß ſie alſo für Gerichte erklären, die nur für eine gewiſſe Gattung von Rechtsſachen, (etwa die minderwichtigen) competent waren, und denen die Staatsgewalt die Gbkt. über causae majores entzogen hatte. Dennoch aber konnte die erſtere in Sachen der letztern Art auf ſie erſtreckt werden. Hiergegen iſt jedoch zu bemerken, daß es ſich in dieſem Falle nicht um Sachen von verſchiedener Qualität handelt, ſondern daß die Gbkt. der Municipalbehörden blos hinſichtlich der Quantität beſchränkt war, daß aber, um über geringfügige Sachen zu urtheilen, dieſelbe Rechtskenntniß erfordert wird, wie bey wichtigern Streitſachen, und daß ſonach die Municipalrichter auch zur Entſcheidung der letztern befähiget, und Mißgriffe nicht zu beſorgen waren. Je weniger aber ein Richter Sachen, die vor beſtimmte Gerichte gewieſen waren, wie z. E. die causae status, verhandeln durfte,

---

32) Martin und Linde a. a. O.

33) Irre ich nicht, ſo ſtimmt meine Anſicht mit der von Martin und Linde größtentheils überein. Daß auch auf Gerichte, die für gewiſſe Sachen ernannt ſind, in Sachen anderer Art, die Gbkt. erſtreckt werden könne, behaupten die bei Coccejied Emmingh. pag. 172. not u. und bey Glück, §. 207. S. 258. 259. und die daſ. Not. 90. citt. Rechtslehrer. Dieſe unterſcheiden aber nicht zwiſchen einem Gerichtshofe für gewiſſe Sachen, und einem Gerichte, das zwar auch für ſolche, aber zugleich für gewiſſe Perſonen auch in andern perſönlichen Sachen competent iſt, wie z. E. die Conſiſtorien und academiſche Gerichte.

um ſo mehr müſſen wir obige Vorſchrift als eine Ausnahme von der Regel betrachten, und nicht weiter erſtrecken, als die Rückſicht auf andere geſetzliche Beſtimmungen erlaubt.

Auch ſolche, die unter einem höhern Richter ſtehen, oder wie man ſich auszudrücken pflegt, die einen privilegirten Gerichtsſtand haben, können auf einen niedern Richter die Gbkt. erſtrecken [34]); denn Prorogation derſelben findet auf jedes Gericht, welches in Bezug auf gewiſſe Perſonen Civiljurisdiction hat, ſtatt [35]). Deutlich ſagt dies Fr. 14. D. (II. 1.) daß der Gerichtsbarkeit eines Richters ſich ſelbſt ſolche Perſonen, die höher ſind oder ihm gleichſtehen, unterwerfen können. Kaum braucht man ſich, da die Geſetze in dieſem Bezuge deutlich genug reden, auf den klar ausgeſprochenen Grundſatz des römiſchen Rechts zu beziehen:

daß jeder ſeinem privilegirten Gerichtsſtande entſagen, und hierüber gültige Verträge abſchließen könne, wenn dieſe nicht ausdrücklich verboten, oder durch Argliſt herbeygeführt ſind [36]).

Die Meinung Glücks [37]) und anderer Rechtslehrer, daß von einem privilegirten Gerichtsſtande auf ein anderes Forum dann die Gbkt. nicht prorogiret werden könne, wenn jener zugleich mit als eine beſondere Gerechtſame des Richters anzuſehen ſey, iſt willkührlich, und ſcheitert an obigen Geſetzen; denn, wenn dieſe unbedingt geſtatten, dem Foro privilegiato gültig zu entſagen, ſo kann man auch die Prorogation der Gbkt., da ſie dem privilegirten Richter nicht größere Nachtheile bringt, als eine Entſagung jener Art, aus dem angegebenen Grunde keineswegs für unſtatthaft erklären. Wie kann ſich übrigens ein Richter für beeinträchtiget halten,

---

34) Die verſchiedenen Anſichten und Lit. ſ. m. Bey Glück §. 207. S. 268. fgg. Der hier vertheidigten Meinung iſt Linde, a. a. O.

35) Fr. 1. D. (V. 1).

36) c. 51. C. de episc. (I. 3.) c. 29. C de pact. (II 3).

37) §. 207. S. 267.

wenn ihm durch Prorogation eine Rechtsſache entzogen wird, da er die Gerichtsbarkeit nur unter dieſer geſetzlichen Beſchränkung erhalten kann. Er würde ein Recht als ein ausſchließliches in Anſpruch nehmen, von dem die Geſetze noch ehe er Richter war, verordnet haben: es ſey nicht ausſchließlich. Wie kann ein Richter von Verletzung ſeines privilegii reden, wenn dieſes, ſeiner geſetzlichen Natur zufolge, gewiſſen Perſonen Beeinträchtigungen erlaubt, und die dahin abzweckenden Verträge durch die Geſetze für gültig erklärt ſind. Dieſe ſtellen den umfaſſenden Grundſatz auf: „daß die Gerichtsbarkeit auf einen incompetenten Civilrichter erſtreckt werden könne;“ folglich läßt ſich nur unter dieſer Beſchränkung die Ausübung einer Gerichtsbarkeit denken; eben deshalb kann aber auch die Prorogation derſelben für keine Läſion gehalten werden; denn wer ein Recht hat, etwas zu thun, der beeinträchtiget Niemand. und hätten nicht beſtimmte Gerichte das Recht, über gewiſſe Perſonen die Gerichtsbarkeit auszuüben, ſo könnte keine Erſtreckung der letztern gedacht werden.

Nun berufen ſich zwar die Gegner dieſer Meinung auf das canoniſche Recht, und namentlich auf c. 12. X. de for. comp. (II. 2.) und dieſes Reſcript ſcheint auch ihre Anſicht zu beſtätigen; allein bey genauerer Prüfung der Sache kömmt man zu dem entgegengeſetzten Reſultate. Es bedarf keines Beweiſes, daß zu Juſtinians Zeiten den Geiſtlichen geſetzlich verſtattet war, auf die weltlichen Richter in bürgerlichen Streitſachen die Gbkt zu erſtrecken [38]); ja es ſtand ihnen dieſe Befugniß noch unter Alexander III., jedoch hier blos mit Erlaubniß des Biſchofs zu, und erſt Innocenz III. erklärte eine freiwillige Erſtreckung der Gerichtsbarkeit von Seiten eines Geiſtlichen auf ein weltliches Gericht für völlig ungültig. Abgeſehen davon, daß jenes Reſcript nicht als ein secundum jus constitutum ertheiltes zu betrachten ſeyn möchte, ſo iſt wenigſtens ſoviel ausgemacht, daß den offenbar irrigen Ent-

38) Glück, a. a. O. §. 207 S. 273. und §. 523.

ſcheidungsgründen: cum non sit hoc beneficium personale etc. kein Gewicht beizulegen, und daß das Reſcript, da es die Entſcheidung eines einzelnen Falles enthält, keiner ſtrengen Erklärung zu unterwerfen ſey. Da es unverkennbar aus dem nur zu geſchichtskundigen Streben der Hierarchie, die Geiſtlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit loszumachen, hervorgegangen, und das Verbot der Prorogationsbefugniß blos gegen die Geiſtlichen gerichtet iſt, ſo darf es uns um ſo weniger in den Sinn kommen, es auch auf andere Perſonen, die einen befreieten Gerichtsſtand haben, zu erſtrecken, da der päpſtliche Egoismus einestheils lediglich die Geiſtlichkeit vor Augen hatte, und anderntheils ſich nicht erkühnen durfte, über die Prorogationsbefugniß der Laien in bürgerlichen Rechtsſachen Vorſchriften zu ertheilen. Betrachtet man dagegen jenes Verbot als ein dem geiſtlichen Stande ertheiltes Privilegium, ſo ſtehen der Ausdehnung deſſelben auf andere Perſonen die von Privilegien geltenden Grundſätze entgegen, und endlich erkennt ein ſpäterer Pabſt, Gregor IX. im cap. 18. X. (II. 2.) wenigſtens indirect die Befugniß der Laien, auf jeden Richter zu prorogiren, ohne Einſchränkung an, indem er hinzufügt, daß jedoch den Geiſtlichen dieſes nicht geſtattet ſey. Man darf daher in dem cap. 12. X. nichts weiter als ein gegen eine beſtimmte Claſſe von Perſonen erlaſſenes Verbot ſuchen; ſonſt verfällt man in den Fehler vor welchem Mittermaier [39]), unter ausdrücklicher Hinweiſung auf das angeführte Reſcript, mit Recht gewarnt hat.

4) Zum Theil ſchon durch angeführte Gründe widerlegt ſich die Meinung vieler Rechtslehrer:

daß ſolche, die unter einem Patrimonialgerichte ſtehen, die Gerichtsbarkeit nicht prorogiren könnten [40]).

---

39) In dieſem Archive Bd. XII. nro. VIII. S. 139.

40) Lit. ſ. m. bey Glück, §. 206. S. 254. Die hier vertheidigte Meinung iſt angenommen von Biener syst. prov. §. 23. not. 1. Reinhard, im Hdb. des ordentl. Proc. I. §. 30. Nro. 3. und Linde, a. a. O.

Denn die Geſetze, welche die Prorogation ohne jene Beſchränkung geſtatten, ſtehen über dem Rechte der Patrimonialgerichtsbeſitzer, und ſind als allgemeine Landesgeſetze auch für ſie bindend. Die Patrimonialgerichte ſind der oberſten Staatsgewalt eben ſo unterworfen, wie die andern Gerichtshöfe, und müſſen ſich in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und dem Rechte, Sporteln zu erheben, nach den Landesgeſetzen richten. Ob nun gleich die Römer die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht kannten, indem letztere lediglich deutſchen Urſprungs iſt, ſo ſehe ich doch keinen Grund, warum man eine auf alle Gerichtshöfe ſich erſtreckende, und rückſichtlich der Staats-Gerichtsbehörden auch als gültig anerkannte Verordnung auf die Patrimonialgerichte anzuwenden Bedenken trägt, während man doch ſonſt die Vorſchriften des römiſchen Rechts über die Pflichten des Richters auch auf Patrim.-Richter zu erſtrecken nicht ermangelt. In der That ſollte man doch glauben, daß die Eingriffe, welche ſich ſelbſt die Gerichte des Staates gefallen laſſen müſſen, auch bey den Patrimonialgerichten erlaubt ſeien, inſofern dieſe nicht ein entgegenſtehendes beſonderes Recht zu erweiſen im Stande ſind.

Sollte das Recht der Gerichtspatrone über ihre Einſaſſen die Gbkt. auszuüben, ein ſo ausſchließliches ſeyn, daß allgemeine Landesgeſetze es nicht beſchränken könnten, ſo müßte man auch annehmen, daß die geſetzlichen Beſtimmungen über Perhorreſcenz bey Patrimonialgerichten nicht ſtattfinden, weil dieſen dann, wenn das Recuſationsgeſuch gegründet iſt, ihr wohlerworbenes Recht ebenſo entzogen würde.

Mag daher immerhin die Erbgerichtsbarkeit eine ihrem Beſitzer eigenthümlich zuſtändige Gerechtſame ſeyn, ſo kann ſie doch nicht mehr Rechte umfaſſen, als die Gerichtsbarkeit überhaupt enthält, und den Beſchränkungen, welche von dieſer gelten, muß auch jene unterworfen ſeyn. Nur der Beweis, daß ein beſonders erworbenes Recht jene geſetzlichen Beſtimmungen aufhebe, würde hiervon eine Ausnahme begründen können.

5) Daß auch diejenigen die unter einem niedern Gerichte stehen, auf ein höheres die Gbkt. erstrecken können, ist nach den Gesetzen nicht zu bezweifeln [41]); denn diese verstatten den Partheien ohne Ansehung der Person, auf jeden Richter ohne Ansehung des Ranges desselben, die Gbkt. zu erstrecken [42]). Auch dieses folgt aus der c. 1. C. (III. 13.); denn ohnstreitig muß man das Forum des Proc. Caes, als ein befreietes betrachten, und gleichwohl verstatteten die Gesetze, in einer vor dasselbe nicht gehörigen Sache, die Gbkt. auf solches zu erstrecken. Glück [43]) bestreitet diese Ansicht zwar, indem er anführt: es sey wider die Grundsätze, die von Privilegien gelten, daß ein Nichtprivilegirter sich eigenmächtig ein Privilegium aneignen dürfe; allein wenn dieser Satz auch im Allgemeinen richtig ist, so leidet er gerade in der vorliegenden Lehre eine specielle Ausnahme, die sich auf deutliche Gesetze gründet. Die letztern verstatten auf einen privilegirten Gerichtsstand zu prorogiren, und nun darf der Rechtsgelehrte nicht weiter zweifeln und fragen: ob dieses nicht gegen die Natur der Privilegien verstoße; genug das Gesetz ist da, und ihm muß man nachgeben. Daß die von Glück [44]) zur Unterstützung seiner Meinung angeführte c. 2. (VII. 48.) für den vorliegenden Fall nichts beweisen könne, ist schon oben sattsam gezeigt worden.

6) Weil die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über gewisse Classen von Sachen besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, so ist dieselbe den gewöhnlichen Untergerichten entzogen, und eigenen Gerichten zugetheilt, dabey aber blos auf die Qualität der Sachen, nicht auf die der Personen gesehen worden. Nach gemeinem Rechte kommen dergleichen Gerichtsstände vor

a) bey geistlichen

b) bey Lehnssachen,

---

41) Linde, a. a. O. A. M. ist Glück, und die bey diesem S. 281 Not. 48. citt. Rechtslehrer. 42) Fr. 1. D (V. 1).

43) §. 207. S. 281. 44) a. a. O

c) bey ſchriftſäſſigen Gütern, und bundesgeſetzlich bey den ehemaligen Reichsſtändiſchen Beſitzungen der Mediatiſirten [45]).

Von den beiden letztern treffen wir natürlich in dem römiſchen Rechtskörper keine Spuren an; denn das Lehnsweſen und die Lehnsgerichtsbarkeit iſt rein deutſchen Urſprungs, und ebenſo verhält es ſich rückſichtlich der ſchriftſäſſigen Güter. Dagegen finden ſich ſchon in den frühern Zeiten bei den Römern Gerichtshöfe, wo gewiſſe Sachen vorzugsweiſe zu verhandeln waren [46]). So gehörte z. E. die Jurisdiction über Marktgeſchäfte früher den Aedilen, ſpäter dem praef. annonae, Streitigkeiten, welche Anſprüche aus einer frühern Militärverwaltung zum Gegenſtande hatten, mußten vor dem Militärrichter verwaltet werden, wenn auch der Beklagte wiederum Privatmann war [47]); und auf gleiche Weiſe mußten diejenigen, welche ein Gewerbe oder Handel trieben, ohne Berückſichtigung des Ranges oder der Würde, welche ſie zierte, in jenen Sachen vor dem Richter, der dieſem Geſchäftszweige vorſtand, erſcheinen und Recht geben [48]).

Als ſpäter die chriſtliche Lehre die herrſchende wurde, und die geiſtliche Hierarchie mit ihrem Netze Herrſcher und Unterthanen mehr und mehr umſtrickte, traten insbeſondere die geiſtlichen Sachen immer deutlicher als ſolche hervor, die der kirchlichen Gerichtsbarkeit allein angehören [49]). Das „nullam communionem habeant“ ſagt ungleich mehr, als es beym erſten Anblicke zu ſagen ſcheint: — es verbietet den weltlichen Gerichten geradezu die Verhandlung und Entſcheidung geiſtlicher Sachen, und überträgt ſie ausſchließlich dem sanctissimo episcopo. Wie nun in der Folge die ausſchließliche

45) Linde, a. a. O. §. 98.
46) vergl. Schweppe röm. Rechtsgeſchichte. § 541. S. 925.
47) c. 2. C. (III. 21).
48) c. 7. C. (III. 14.) Vergl. noch fr. 36. §. 2. de fideicom. lib. (XL. 5.) c. 2. C. ubi caus. pat. (III. 22).
49) Nov. 123. cap. 21.

Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen immer mehr befeſtiget und der Begriff der letztern möglichſt erweitert wurde, das alles iſt hinlänglich bekannt, und bedarf keiner weitern Erörterung [50]).

In Deutſchland bildete ſich die Lehnsgerichtsbarkeit aus, die ſelbſtſtändig neben der ordentlichen beſtand, und vor welche Lehnsſachen ausſchließlich gehörten; es kamen nicht nur getrennte Gerichte über Civil- und Feudalſachen auf, ſondern es wurde auch in ſolchen eine ganz getrennte und verſchiedene Gerichtsbarkeit ausgeübt.

Dieſe Beiſpiele der Gerichtshöfe für gewiſſe Sachen, und namentlich die ausſchließliche Befugniß zur geiſtlichen und Lehnsgerichtsbarkeit trugen wahrſcheinlich dazu bey, beſondere Gerichte auch noch für andere Sachen anzuordnen; denn wir treffen deren von Zeit zu Zeit immer mehrere an. Dabey waren die Deutſchen der Erſtreckung der Gerichtsbarkeit abhold: dieſe fand vielmehr urſprünglich bey ihnen nicht ſtatt, und erſt nach und nach gewannen in Deutſchland die Grundſätze des römiſchen Rechts über die freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit Eingang. Der Umſtand nun, daß die Prorogation der erſtern urſprünglich den Deutſchen fremd war, die Betrachtung, daß jene in geiſtlichen und Lehnsſachen nicht ſtatt fand, und endlich eine geſunde Urtheilskraft, welche es für zweckmäßig hielt, daß die beſtimmten Gerichten überwieſenen Sachen auch *nur vor dieſen* verhandelt würden, mögen wohl hauptſächlich dazu mitgewirkt haben, daß die Meinung:

„In Sachen die vor beſtimmte Gerichte gewieſen ſind, ſey eine vertragsmäßige Erſtreckung der Gbkt. unzuläſſig,“

von jeher bis auf den heutigen Tag die meiſten Vertheidiger gefunden, und die Oberhand behalten hat [51]). Sie verdient

50) Vergl. Glück a. a. O. §. 196.

51) C. 5. 8. 13. X. de jud. (II 1.) c. 3. 6. 7. X. de for. comp. (II. 2.) II. F. 51. §. 1. — II. F. 16. Die Lit. ſ. m. bey Strube rechtl. Bed. Band. 1. Bed. 14. und bey Martin Lehrb.

aber auch ſchon um deshalb den Vorzug, weil es den Gerichten, auf welche in einem ſolchem Falle die Gbkt. erſtreckt werden ſollte, an derjenigen Gattung der letztern mangeln würde, welcher die fragliche Rechtsſache unterworfen iſt, und weil es ſich um ein privilegium causae handelt, welches vom Staate, zum Theil ſeines eigenen Intereſſe willen eingeführt iſt.

IV.

Aus den bisherigen Erörterungen ergeben ſich nun folgende allgemeine Grundſätze über die Zuläſſigkeit der freiwilligen Erſtreckung der Gerichtsbarkeit:

1) In Sachen, welche wegen ihrer objectiven Beſchaffenheit vor gewiſſe Gerichte gewieſen ſind, iſt die Erſtreckung der Gbkt. unſtatthaft.

2) In allen andern bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, vor welches Gericht dieſe auch gehören, iſt allen Perſonen ohne Unterſchied, inſofern ihnen nicht ein beſtimmtes Verbot entgegen ſtehet, die freiwillige Prorogation der Gbkt. erlaubt.

3) Auf jeden Richter, den höhern ſowohl, als niedern, kann die Gbkt. erſtreckt werden, inſofern ihm

a) nicht Geſetze verbieten, ſolche Proceßſachen, zu denen die in concreto vorkommende gehört, zu verhandeln, und

b) unter der Vorausſetzung, daß er objectiv gleiche Rechtsſachen, wenn auch nur in Bezug auf eine Claſſe von Perſonen, verhandeln darf.

---

d. P. §. 17. (56. 54.) Not. f. Der hier vertheidigten Anſicht ſind Glück a. a. O. Grolmann a. a. O. §. 49. Martin a. a. O. Linde a. a. O. §. 101.